

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1	Kreis Düren 52348 Düren	23.02.16	<p>Es wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>1. Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><i>Niederschlagswasserbeseitigung</i></p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 03.12.2013 ausgeführt wurde, bestehen wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung von Dachflächenwässern über Rigolen in den Untergrund. Im Vergleich zur 1. Offenlage würde die Erweiterung des Lidls umfangreicher und es würde weiterhin eine Entwässerungsanlage überbaut. Somit bestehen aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken, da die Machbarkeit der Niederschlagswasserbeseitigung weiterhin nicht nachgewiesen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus sind die Entwässerungsanlagen planungsrechtlich zu kennzeichnen und zu sichern.</p> <p>2. Bodenschutz Für das Plangebiet ist aus einer Luftbildauswertung bekannt, dass in diesem Bereich gegen Ende des 2. Weltkrieges einige Bombentrichter vorhanden waren. Ein konkreter Altlastenverdacht besteht nicht.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde vom Bauherren des Discountmarktes ein Entwässerungskonzept erstellt (siehe Plan in der Anlage) und im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der Bauaufsicht vorabgestimmt:</p> <p>„ Die Entwässerungseinrichtungen müssen an die Erweiterungsplanung angepasst werden. Hierzu wird unter den Parkreihen eine Rigole eingebaut. Für die Rigole erfolgt eine Berechnung sowie, bei Bedarf, eine Untersuchung der Sickerfähigkeit im Rigolenbereich. Die notwendigen Abstände zur Grundstücksgrenze (5,0 m) werden bei der Genehmigungsplanung eingehalten. Der Überlauf zum Straßenkanal erfolgt in gleicher Weise wie im ursprünglichen Genehmigungsantrag vom 27.03.2001 aufgeführt. Die Erstellung der Rigole erfolgt mittels Rigolenfüllkörper. Notwendige Reinigungsöffnungen zur Rigolenpflege sind ebenfalls vorgesehen. Notwendige Leitungen für das Schmutzwasser innerhalb des Gebäudes sind Teil der Gebäudeplanung und in den Grundrissen dargestellt.“</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein entsprechender Änderungsantrag bei der UWB gestellt. Die UWB ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Die Bedenken wurden daher berücksichtigt und können zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Da es sich um private Anlagen handelt ist eine planungsrechtliche Sicherung der Entwässerungsanlagen in diesem (Angebots-) Bebauungsplan aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich. Nur bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan können derartige Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bis auf die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits vollständig realisiert.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und die Anregung zur planungsrechtlichen Kennzeichnung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rat beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
			<p>3. Natur und Landschaft Auf Grund der Darlegung in der vorliegenden Begründung werden gegen die Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken vorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
T 2	IHK Aachen 52007 Aachen	16.02.16	<p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne die Festsetzung zulässiger Sortimente bzw. einer Verkaufsflächenobergrenze schädliche Auswirkungen auf angrenzende Nachbargemeinden nicht ausgeschlossen werden können. So würde beispielsweise ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.260 m² - also entsprechend dem aktuell geplanten LIDL-Markt - nach den Berechnungen die Kaufkraft in Hürtgenwald um mehr als 150 Prozent binden. Das würde bedeuten, dass fast ein Drittel des Umsatzes aus Nachbarkommunen stammen würde. Es handele sich hierbei eher um eine fiktive Annahme, da bisher kein Drogeriemarkt in einer entsprechenden Größenordnung bekannt ist. Dennoch würde diese fiktive Annahme zeigen, dass ein Steuerungsbedarf bei bestimmten Sortimenten vorhanden wäre. Es wird daher angeregt, das zulässige Sortiment in dem geplanten Sondergebiet auf Nahrungsmittel zu begrenzen. Sollten weitere Sortimente gewünscht werden, sollte zum einen geprüft werden, bis zu welcher Größe der Verkaufsfläche schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können, zum anderen sollte sichergestellt werden, dass durch die Festsetzung kein „Windhundrennen“ gemäß dem Urteil des</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK grundsätzlich keine Bedenken vorbringt. Den weiteren Ausführungen der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass in diesem vorliegenden Planungsfall „Theorie“ auf „Praxis“ trifft. Wie die IHK selber ausführt ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein vergleichbarer großflächiger Einzelhandelsanbieter mit nahversorgungsrelevantem Sortiment diesen Standort nachfragt. Darüber hinaus bleibt es der planenden Kommune immer vorbehalten, bei unerwünschten Einzelhandelsentwicklungen planerisch tätig zu werden. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt ist es das Ziel der gemeindlichen Planung an diesem Standort innerhalb des einzigen zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) eine hohe Flexibilität der baulichen Nutzungen zu erreichen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch von der Kreisverwaltung Düren die Inhalte des Bebauungsplanes mitgetragen werden und die IHK Aachen im Rahmen der 1. Offenlage keine Anregungen und Bedenken vorgebracht hat (Stellungnahme vom 03.12.2013).</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Hürtgenwald wägt ab zwischen möglichen negativen Auswirkungen fiktiver alternativer großflächiger Ansiedlungen im Marktbereich auf die ZVB's von Nachbarkommunen und der flexiblen Entwicklung des einzigen Nahversorgungsstandortes der Gemeinde entsprechend den Marktentwicklungen im Einzelhandel. Es wird vorgeschlagen die Anregung nicht zu berücksichtigen.</p>	Der Rat beschließt, die Anregung nicht zu berücksichtigen.

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
			Bundesverwaltungsgerichtes (AZ BVerwG 4 CN 3.07 vom 3. April 2008) um die vorhandenen Nutzungsrechte entsteht. Die gewünschte städteplanerische Flexibilität bei Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist seit dem o. g. Urteil leider kaum noch möglich.		
T 3	Westnetz GmbH 52353 Düren	25.01.16	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich die direkten Hausanschlüsse der vorhandenen Bebauung verlaufen. Zur Orientierung ein Versorgungsauszug der Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Sollte die Planungsmaßnahmen zu Änderungen oder Anpassungen der Hausanschlüsse führen, so sind die dafür anfallenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an den Bauherren bzw. den planenden Architekten weitergeleitet. Regelungen hierzu im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.	Der Rat beschließt, Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T 5	Wasserverband Eifel-Rur 52325 Düren	22.02.16	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes zu einer Vergrößerung der versiegelten Fläche führen kann, was zu einer stärkeren Belastung des Mischwasserkanals und des Regenüberlaufbeckens (RÜB) Kleinhau führt. Im Unterlauf des Rinnebaches gibt es in Obermaubach Hochwasserprobleme, diese würden durch eine größere Abschlagsmenge des RÜB Kleinhau eventuell negativ beeinflusst.</p> <p>Darüber hinaus würden in Obermaubach in absehbarer Zeit Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt, die durch eine höhere Abschlagsmenge eventuell nicht mehr ausreichend wären.</p> <p>Des Weiteren gäbe es aus BWK M3-Sicht hydraulische</p>	Der Hinweis kann zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurden ausschließlich die überbaubaren Grundstücksflächen sowie private Grünflächen geändert. Die maximal zulässige Versiegelung wurde nicht verändert. Die Grundflächenzahl –GRZ von 0,6 (für Hauptgebäude) mit einer Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 (für Stellplätze und Nebenanlagen) bleiben unverändert. Hieraus ergibt sich, dass sich rechnerisch der Versiegelungsgrad gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan nicht ändert.	Der Rat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
			<p>Probleme im Rinnebach.</p> <p>Sollte der Versiegelungsgrad erhöht werden, so ist der Abfluss aus diesen Flächen auf den potenziell natürlichen Abfluss zurückzuhalten.</p>		
T 6	PLEDOC GmbH 45326 Essen	18.01.16	<p>Es wird mitgeteilt, dass in dem angefragten Bereich keine verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Es wird um Überprüfung dieser Darstellung und auf Vollständig- und Richtigkeit gebeten und bei Unstimmigkeiten um Kontaktaufnahme gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an den Bauherren bzw. den planenden Architekten weitergeleitet. Regelungen hierzu im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T 7	Landesbetrieb Straßenbau NRW, 53874 Euskirchen	22.02.16	<p>Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die im Bebauungsplan dargestellte parallele – private- Wegeführung zur L 11, die derzeit keine Nutzung erfährt, da außerhalb des Bebauungsplangebietes im Südosten noch keine Nutzung mit entsprechender Bebauung vorgesehen ist, können Irritationen für die Verkehrsteilnehmer auf der L 11 eintreten. Der Eindruck vermeintlichen Gegenverkehrs auf der „falschen Seite“ ist zu vermeiden.</p> <p>Hinweis: Eine Änderung der Anpflanzungen entlang der L 11 hinsichtlich des Abstandes bzw. der Art des Bestandes ist nicht vorzunehmen. Für evtl. angestrebte Bepflanzung entlang der L 11 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL - zu beachten: „Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ RLBP – und die „Empfehlungen für die landschaftsplege-</p>	<p>Irritationen für die Verkehrsteilnehmer auf der L 11 werden nicht eintreten. Die entlang der L 11 vor dem Lebensmitteldiscountmarktes gelegene nicht überbaubare Grundstücksfläche wird nicht befahrbar ausgebildet. Sie soll zukünftig einer fußläufigen Verbindung zu den südlich angrenzenden potenziellen Erweiterungsflächen dienen (siehe Pfeildarstellung im B-Plan). Fahrverkehre sind hier auszuschließen z.B. durch den Einbau von Pollern. Darüber hinaus würden Fahrverkehre im Eingangsbereich des Marktes die Verkehrssicherheit der Kunden nicht gewährleisten. Der Hinweis kann zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis kann zur Kenntnis genommen werden. Neupflanzungen erfolgen auf den (privaten) Grünflächen nicht. Durch die Erweiterung des Marktes bzw. durch die Verschiebung der Fußgänger-Verbindung wird die Grünfläche abschließend reduziert. Der Hinweis kann zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Der Rat beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Rat beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>rische Ausführung im Straßenbau“ –ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die „Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft“ –ESLa-. Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.“</p> <p>„Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.“</p> <p>Anregung: Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplan-Text ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 11 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (25 i. V. m. § 28 StWG NRW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Anregung zu berücksichtigen und einen entsprechenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Durch die Ergänzung des Hinweises wird kein weiterer Beteiligungsschritt erforderlich.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Anregung zu berücksichtigen.</p>

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar. Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.</p> <p>Hinweis: Innerhalb der 40,0 m Anbaubeschränkungszone ist die Fassadengestaltung so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 11 nicht gefährdet werden.</p>	<p>Der seit ca. 10 Jahre bestehende Markt wird erweitert. Die südliche Gebäudeseite wird auch weiterhin geschlossen bleiben, so dass keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (z.B. Blendung) zu erwarten ist. Die konkrete Fassadengestaltung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Der Hinweis kann zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Der Rat beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
B 1	2 Einwender aus Hürtgenwald	26.02.16	<p>Es werden nachfolgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht. Zunächst wird dafür gedankt, dass zum Unterschied der 1. Änderung des B-Planes F 4 ein Gutachten über Geräusch- und Geruchsemissionen beigefügt wurde.</p> <p>Die zulässigen Immissionswerte IO 8 (Rinnebachstr. 10) und IO 9 (Rinnebachstr. 18) sind im Gutachten mit 60 dB (A) angegeben. Da es sich aber um ein allgemeines Wohngebiet handelt, müssten alle Tagwerte der Tabelle 55dB(A) betragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Tabelle 3 auf der Seite 9 des Gutachtens werden die Immissionsrichtwerte (bedeutet Grenzwerte) für die Immissionsorte (IO) 8 und 9 an der Rinnebachstraße mit 60 dB (A) (tags) und 45 dB (A) (nachts) angegeben. Dies entspricht den Maximalwerten der TA-Lärm für Mischgebiete. Die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete liegen bei 55 dB (A) (tags) und 40 dB (A) (nachts).</p> <p>In der Tabelle 5 auf der Seite 11 des Gutachtens wird nun dargestellt, welche rechnerische Gesamtbelastung durch Lärm an den IO'S durch die vorliegende Planung zu erwarten ist. Hierbei wird ersichtlich, dass für die IO 8 und 9 an der Rinnebachstraße, wie auch bei den übrigen IO's die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden. Es ist daher zu vernachlässigen, dass der Gutachter bei seiner Einschät-</p>	<p>Der Rat beschließt die Anregung zu berücksichtigen.</p>

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Zu Schallquellen auf dem Dach des Imbissbetriebes nimmt das Gutachten keine Stellung. Es wird angeregt, eine Vorgabe des 1. Schallgutachtens (Extra Markt) von Dr. Ing. Szymanski zu motorischen Zu- und Fortluftanlagen (Gutachten 960 751 vom 13.04.1996, Seite 8) zu übernehmen. Hier darf <i>der „Immissionspegel von je 40 dB (A) gemessen in 10 m Entfernung von der Ansaug- bzw. Ausblasöffnung nicht überschreiben.</i></p> <p>Die Stellungnahme zu den Geruchsemissionen des Imbissbetriebes führen zu den Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4-maliges Austauschen der Aktivkohlefilterpatronen im Jahr - Regelmäßige Reinigung der Fettfilter, mindestens alle 2 Wochen. <p>Diese Vorgaben werden ausdrücklich begrüßt, werfen jedoch die Frage auf, wie und wer dies in der Praxis überprüfen wird. Es wird um eine zuverlässige Einhaltung der Vorgaben des Gutachtens gebeten, da dies in entscheidender Weise zum nachbarlichen Frieden zwischen Anlieger und Gewerbe beitragen würde.</p>	<p>zung der zugrunde zu legenden Baugebiete die Rinnebachstrasse als Mischgebiet eingeschätzt hat. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass durch die Einhaltung der WA- Richtwerte die Belange der Nachbarn berücksichtigt werden.</p> <p>Entscheidend für die Nachbarbelange ist, dass Lärmimmissionen aus dem Plangebiet an den bestehenden Wohngebäuden die Richtwerte der TA- Lärm (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster) nicht überschreiten. Auf die Einhaltung der Richtwerte besteht ein Rechtsanspruch. Der Gutachter hat dargelegt, welche Geräusche vorrangig zu betrachten sind- nämlich die auf den Freiflächen erzeugten Emissionen durch Fahrverkehre. Hierzu gehört auch der Imbissverkehr. Daher ist die Festsetzung eines Lärmemissionskontingent (LEK) nicht erforderlich.</p> <p>Die Empfehlungen des Gutachters beziehen sich auf die Errichtung und die Wartung des Imbisses. Hierzu können Regelungen nur in der Baugenehmigung (Bauordnung) z. B. durch Nebenbestimmungen festgeschrieben werden. Planungsrechtliche Regelungen im Bebauungsplan sind nicht möglich. Die Überprüfung der Konfliktfreiheit zwischen Imbiss und Anwohnern verbleibt dem Ordnungsrecht überlassen. Bei berechtigten Beschwerden wegen Geruchsbelästigung kann das Ordnungsamt der Gemeinde Hürtgenwald und der Immissionsschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Düren angesprochen werden.</p> <p>Die Anregung kann daher, wie vor beschrieben, nur außerhalb des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Rat beschließt die Anregung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rat beschließt, die Anregung im B-Plan nicht zu berücksichtigen.</p>

Ldf. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
----------	----------------	-------	--	---------------	-------------------

Träger öffentlicher Belange, in deren Stellungnahme keine Anregungen vorgebracht wurden:

- Stadt Stolberg, Schreiben vom 18.01.2016
- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 19.01.2016
- Regionalnetz GmbH, Mail vom 25.01.2016
- Amprion, Mail vom 19.01.2016
- Telefonica, Mail vom 21.01.2016 und 15.03.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 29.02.2016
- Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 19.01.2016
- Unitymedia, Mail vom 27.01.2016
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 17.02.2016
- LANUV, Recklinghausen, Schreiben vom 19.01.2016
- PLEDOC, Essen, Schreiben vom 18.01.2016